



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 018-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.43

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)
Riesen (La Neuveville, PSA)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 11.03.2021

RRB-Nr.: 1082/2021 vom 15. September 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sexuelle Übergriffe an Frauen in den Asylheimen im Kanton Bern

Zwei Drittel der geflüchteten Menschen in der Schweiz sind Männer, Frauen werden allerdings oft vergessen. Wer quasi unsichtbar ist, erhält auch viel weniger Unterstützung und ist einem Asylsystem ausgeliefert, das nicht für Frauen gemacht ist.

Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2019 einen Bericht verabschiedet, der Verbesserungen in der Unterbringung von Flüchtlingsmädchen und Flüchtlingsfrauen in Kollektivunterkünften vorschlägt. Der Bericht ist auf ein Postulat von Nationalrätin Yvonne Feri aus dem Jahr 2016 zurückzuführen.

Obwohl in den letzten Jahren mit der Revision des Asylverfahrens die Bundesasylzentren vermehrt ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt sind, bleibt die kantonale Unterbringung ein zentraler Pfeiler des Schweizer Asylsystems. Auch in der Umsetzung der Istanbul-Konvention spielen die Kantone eine wichtige Rolle. Mit deren Unterzeichnung hat sich die Schweiz verpflichtet, die weiblichen Asylsuchenden vor Gewalt und sexueller Ausbeutung in Asylbewerber-Heimen zu schützen.

Für die Analyse der Situation in den kantonalen Kollektivunterkünften wurde das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) beauftragt. Das SKMR weist in seinem Bericht auf verschiedene schwere Mängel in den kantonalen Zentren hin. Unter anderem wird ein grosser Sensibilisierungs- und Weiterbildungsbedarf beim Gesundheits- und Betreuungspersonal festgehalten. Auch die personellen, infrastrukturellen und finanziellen Mittel werden als ungenügend eingestuft, um die Frauen in den kantonalen Zentren vor gewaltsamen Übergriffen zu schützen.

Um eine Übersicht über das Ganze zu bekommen, fehlt es an zuverlässigen Zahlen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es eine statistische Analyse der sexuellen Übergriffe in den Berner Asylheimen zwischen 2010-2020?
2. Wie wurden die Frauen nach einem sexuellen Übergriff weiterbetreut? Welche Massnahmen wurden getroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Sehr aktuelles Thema.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass sexualisierte Gewalt an Frauen in Asylheimen, wie auch in jedem anderen Kontext, nicht tolerierbar ist.

Der Begriff des «sexuellen Übergriffs», den die Interpellantin verwendet, ist weit gefasst. Er beinhaltet einerseits Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere dem Kapitel «Übertretungen gegen die sexuelle Integrität», strafbar sind. Er umfasst weiter auch (vom Opfer) unerwünschte Handlungen mit sexuellem Bezug, wie anzügliche Blicke oder Bemerkungen, die zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht strafbar sind, aber dennoch eine Persönlichkeitsverletzung darstellen und von der Null-Toleranz der geltenden Hausordnung erfasst sind.

Bestimmte Handlungen wie die sexuelle Belästigung nach Artikel 198 des Strafgesetzbuches sind nur auf Antrag hin strafbar. Die Vermutung liegt nahe, dass zahlreiche Handlungen, die auf Antrag hin strafbar wären, gar nicht zur Anzeige kommen.

Es gibt keine Statistik der sexuellen Übergriffe in den Berner Kollektivunterkünften für Asylsuchende. Für eine statistische Analyse muss zwingend objektivierbar definiert werden, welche Handlungen als «sexueller Übergriff» statistisch erhoben werden sollen. Es geht dabei um Handlungen, von denen mindestens die Betreuungspersonen in der Kollektivunterkunft Kenntnis erhalten muss.

Zu Frage 2

Betreuung von Opfern

Der Sicherheitsdirektion sind nur wenige Fälle von sexueller Belästigung bekannt. Bei dem jüngst in den Medien bekanntgewordenen Fall im Rückkehrzentrum (RZB) Aarwangen handelt es sich um einen Vorfall, der sich im Sommer 2020 ereignet hat. Das Betreuungspersonal hat dem mutmasslichen Opfer geraten, Anzeige zu erstatten. Es hat sich dagegen entschieden.

In den kantonalen RZB wird jede Form von Übergriff bei Bekanntwerden konsequent verfolgt: Wird eine Frau belästigt oder nimmt sie eine Belästigung wahr, kann sie sich umgehend an die Zentrumsleitung oder an eine Betreuungsperson ihres Vertrauens wenden. Die Betreuungsperson klärt in einer ersten Phase den Sachverhalt ab und leitet zeitnah allfällige Massnahmen ein. Diese reichen von Beratungsgesprächen und Hilfestellungen für den Alltag des Opfers über die Ermutigung, Anzeige bei der Polizei zu erstatten, bis hin zur Vermittlung von medizinischer und / oder psychologischer Unterstützung. Viele Opfer von sexuellen Übergriffen entscheiden sich aus Scham oder Angst gegen eine Kontaktaufnahme mit der Polizei. In der Betreuung müssen betroffene Frauen daher gut beraten, bestärkt und in ihrer Entscheidung zum weiteren Vorgehen unterstützt werden.

Der Schutz insbesondere von Frauen und Kindern geniesst in den kantonalen RZB oberste Priorität, das Betreuungs- und Sicherheitspersonal ist dahingehend sensibilisiert und nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben gewissenhaft wahr. So sucht das zuständige Personal der ORS Service AG im Betreuungsalltag regelmässig das Gespräch mit den Bewohnerinnen, um allfällig bestehende Probleme frühzeitig zu erkennen und proaktiv einzuschreiten. Dabei wird insbesondere auf eine geschlechterspezifische Gesprächsführung geachtet. In diesem Zusammenhang hat sich zudem der Einsatz einer weiblichen Pflegefachperson bewährt, um im Umfeld einer gesundheitlichen Beratung günstige Voraussetzungen für ein Vertrauensverhältnis auf niederschwelligem Niveau zu schaffen.

Seitens ORS wird der Umgang mit vulnerablen Personengruppen in internen Schulungen thematisiert. Neben Nähe und Distanz geht es dabei auch um interkulturelle Kommunikation und Gewaltprävention. Zudem gibt es spezielle Kurse wie beispielsweise aktuell «Gewaltbetroffene Frauen im Migrationskontext».

Was im Bereich der Betreuung für abgewiesene Asylsuchende in Rückkehrzentren gilt, gilt in den Kollektivunterkünften für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge ebenso. Der Kanton Bern handelt entsprechend den Empfehlungen des Berichts des Bundesrates vom 25. September 2019 «Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen». Im Zuge der Neuorganisation des Asyl- und Flüchtlingsbereichs konnten zahlreiche Massnahmen bereits realisiert werden: Geschlechterspezifische Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Betreuung und Beschäftigung sowie Sensibilisierung. Dabei ist stets die Verhältnismässigkeit zu wahren und weitere Kontextfaktoren sind zu berücksichtigen (z.B. die einzusetzenden finanziellen Mittel im Vergleich zum Grad einer Verbesserung).

Information als vorbeugende Massnahmen

Bei jedem Neueintritt informiert das Betreuungspersonal die Neueintretenden über die Regeln zur gemeinsamen Nutzung einer Kollektivunterkunft, insbesondere über die Hausordnung. Den Neueintretenden werden auch die Ansprechpersonen im Betreuungsteam vorgestellt, an die sie sich bei jeder Art von Problemen wenden können. Bestandteil der Hausordnung ist auch die Null-Toleranz bei sexueller Belästigung bzw. sexuellen Übergriffen. Unberechtigte Zimmer- bzw. Stockwerkbesuche sind verboten. Sanktionsmassnahmen bei Zuwiderhandlungen sind definiert. Fehlverhalten wird vonseiten Betreuungspersonal strikt geahndet.

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verfolgt das für die Betreuung der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen zuständige Amt für Integration und Soziales (AIS) seit dem 1. Juli 2020 zudem den dezidierten Ansatz, Frauen bezüglich Sprachkompetenz, Bildung und Arbeit deutlich stärker als bisher zu unterstützen und damit die Voraussetzungen für eine hohe Resilienz zu schaffen. Gleichzeitig soll präventiv und interventiv mit (potenziellen) Tätern gearbeitet werden, u.a. durch einen vermehrten und verbindlichen Einsatz vorhandener Instrumente wie Integrationsvereinbarungen nach dem AIG oder aber individuellen Integrationsplänen gemäss Integrationsagenda (IAS). Mit allen diesen Massnahmen soll darauf hingewirkt werden, dass Gewaltspiralen nicht entstehen bzw. durchbrochen werden können.

Bauliche Massnahmen

Sowohl in den Rückkehrzentren wie in allen anderen Kollektivunterkünften des Kantons Bern gilt bei der Nutzung der Schlafräume eine strikte Trennung nach Geschlecht. Familien werden nach Möglichkeit gemeinsam in einem Raum untergebracht. Im Rahmen des Möglichen ist auch die Nutzung der Sanitäranlagen nach Geschlechtern getrennt. Insbesondere verfügen Toiletten- und Duschkabinen über von innen abschliessbare Türen.

Sicherheit

Das Betreuungspersonal ist während sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag in den Kollektivunterkünften anwesend. Die Hausordnung regelt die Besuchszeiten. Ausserhalb der Besuchszeiten sind nur Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in den Kollektivunterkünften sowie das Betreuungspersonal anwesend.

Zusätzliches Sicherheitspersonal kommt unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort punktuell zum Einsatz.

Disziplinarrecht

Mitbewohner, die durch ihr Verhalten die Sicherheit anderer Mitbewohnenden gefährden, können vom Betreuungspersonal diszipliniert werden. Allerdings muss das Betreuungspersonal auch Kenntnis von einem Vorfall erhalten. Als disziplinarische Massnahmen kommen die mündliche und schriftliche Verwarnung, in schweren Fällen das Hausverbot und im äussersten Fall der Ausschluss aus der Nothilfe zur Anwendung.

Verhaltensweisen, die strafbar sind, müssen zur Strafanzeige gebracht werden. Ist ein Delikt auf Antrag hin strafbar, muss das Opfer Strafanzeige erheben.

Soweit die Interpellantin sich auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention bezieht, verweist der Regierungsrat auf seine Ausführungen in der Interpellation Bauer I 278-2019 (Geschäftsnummer 2021.RRGR.43).

Verteiler

– Grosser Rat